



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

NOVEMBER 2020

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

vor Ihnen liegt die November-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

Allgemeines

SchuldnerAtlas: Corona-Pandemie führt zu einem Anstieg der Überschuldung in Deutschland

Für die kommenden Jahre nimmt laut Creditreform die Überschuldung in Deutschland stark zu. „Nach überschlägigen Hochrechnungen dürften bereits jetzt rund 7,3 Millionen Verbraucher in Deutschland von Überschuldung betroffen sein, also etwa 400.000 Personen mehr, als die aktuellen Daten ausweisen (6,9 Millionen)“ (S. 71). Viele Haushalte stünden unter hohem „finanziellen Stress“, ausgelöst durch Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit und andere Einkommenseinbußen. Menschen mit Niedrigeinkommen seien von der Pandemie besonders stark betroffen. Zwei Millionen Kleinunternehmen – Freiberufler und Soloselbständige – kämpften um ihre Existenz, über eine Million Arbeitsplätze seien im Mittelstand gefährdet. Mehr als ein Drittel der Haushalte (14,7 Mio.) sei Mitte Oktober 2020 von sinkenden Einkommen betroffen (S. 43 ff.).

Unter Ausklammerung der Pandemiefolgen sind laut Creditreform rund 6,85 Millionen Bürger*innen über 18 Jahre überschuldet. Dies seien rund 69.000 Personen weniger als im letzten Jahr. Die Überschuldungsquote sei dementsprechend von 10,0 auf 9,87 Prozent gesunken. Während die Überschuldung bei den Jüngeren zurückgehe, steige die Überschuldung im Alter an. Längerfristiges Niedrigeinkommen führe oft in die Armuts- und Altersüberschuldung.

Für NRW weist der SchuldnerAtlas eine Überschuldungsquote von 11,63 Prozent aus. Das sind rund 1,74 Mio. Menschen, ein Rückgang von 12.000 gegenüber dem Vorjahr (auch hier: ohne Berücksichtigung der aktuellen Pandemiefolgen). ► [SchuldnerAtlas 2020 der Creditreform](#)

Überschuldete in der Warteschlange – drastischer Rückgang der Verbraucherinsolvenzen

Immer mehr Schuldner*innen warten auf die angekündigte Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens. Nach einer aktuellen Pressemitteilung des statistischen Bundesamtes sind im August 2020 die Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens um rd. 65 % gegenüber dem Vorjahresmonat zurückgegangen. ► [Destatis-Pressemitteilung vom 13.11.2020](#)

Corona wird zum Schuldenproblem für Verbraucher

Der Spiegel widmete sich in seiner September Ausgabe dem Thema: „Corona wird zum Schuldenproblem für Verbraucher“. Maïke Cohrs, Schuldner- und Insolvenzberaterin Diakonisches Werk Köln und Region, stand als Interviewpartnerin Rede und Antwort für einen Beitrag in der Print Ausgabe, für einen längeren Artikel im Spiegel-web-Abonnement+ sowie in der Onlineausgabe des Spiegels. Inhalte des Interviews sowie ein dazu geführtes Gespräch mit Roman Schlag, Sprecher der AG SBV, finden sie in der [Onlineausgabe](#).

Deutschlandfunk Nova veröffentlichte ebenfalls einen Artikel [Privatinsolvenz: Bald schon nach drei Jahren schuldenfrei](#). Das [Radiointerview](#) zum Artikel, in dem Maïke Cohrs im Gespräch mit Diane Hielscher ist, kann als Podcast angehört werden.

Destatis: 2019 bezogen bundesweit weniger als 7 Mio. Menschen soziale Mindestsicherung

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Empfänger*innen von sozialer Mindestsicherung um 4,7% (7,2 Mio. Bezieher*innen) gesunken. Gemessen an der Gesamtbevölkerung liegt der Anteil der Leistungsempfänger*innen bei 8,3% zum Jahresende 2019. Im bevölkerungsreichen NRW liegt die Mindestsicherungsquote bei 10,9 %. Nach Aussage von Destatis ist dies die bisher niedrigste Mindestsicherungsquote seit Beginn der Berechnungen im Jahr 2006.

Bei den Leistungen der sozialen Mindestsicherung zeichnen sich Unterschiede ab. So erhielten rd. 5,3 Mio. Menschen Leistungen aus dem Bereich der sog. Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld nach SGB II. Dies bedeutet ein Minus von 5,6 % gegenüber 2018. Die Zahl der Bezieher*innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII stieg um 0,6 % auf 1,1 Mio. Menschen. Bei den Leistungsempfänger*innen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sank die Zahl zum Vorjahr um 6,3 % hingegen auf fast 385.000 Menschen. Ein weiterer Rückgang um 6,7 % Hilfe zeichnet sich bei den Empfänger*innen von Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ab. Hier bezogen 113.000 Menschen Leistungen. [►Pressemitteilung Destatis vom 30.10.2020](#)

Drastische Zunahme – Mehr Selbständige in der Grundsicherung

Die Zahl der Selbständigen, die wegen Corona zwischenzeitlich Grundsicherung beziehen mussten, ist extrem in die Höhe geschossen. Von April bis September meldeten sich 81.100 Selbständige neu arbeitsuchend und bezogen zumindest vorübergehend Grundsicherung – das waren 73.104 mehr als im Vorjahreszeitraum. [►tagesschau.de vom 14.11.2020](#)

Weniger Menschen ohne Krankenversicherungsschutz

Die Zahl der Menschen in Deutschland ohne Krankenversicherung ist in den vergangenen Jahren deutlich gesunken. Das geht aus der Antwort ([19/23639](#)) der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion hervor. Demnach wurden 2007 noch 196.000 Menschen ohne Krankenversicherung und ohne anderweitigen Anspruch auf Krankenversorgung in Deutschland registriert. 2015 waren es noch 75.000, 2019 ging die Zahl auf 61.000 zurück. Das Ziel sei, für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland hätten, einen Krankenversicherungsschutz zu ermöglichen, hieß es. [►Bundestag](#)

Aktualisierte Informationen zum Corona-Virus in verschiedenen Sprachen

Die Bundesregierung informiert über den aktuellen Stand zum Coronavirus auf verschiedenen Kanälen und in verschiedenen Sprachen. [►www.integrationsbeauftragte.de](#)

Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

Mit Beginn des Schuljahres 2020/21 ist ein überarbeiteter, entbürokratisierter und erweiterter Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ in Kraft getreten. Neben der Teilnahme an der gemeinsamen Mit-

tagsverpflegung können auch Ausgaben für die Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt gefördert werden, soweit die Mittel des Härtefallfonds nicht bereits über die Finanzierung des Mittagessens ausgeschöpft werden. [▶Härtefallfonds MAGS NRW](#)

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung verlängert bis zum 31.03.2021

Die Regelungen zum [vereinfachten Zugang](#) zu den Grundsicherungssystemen werden über das Jahresende hinaus bis zum 31. März 2021 verlängert. Die dafür erforderliche gesetzliche Regelung ist vom Deutschen Bundestag beschlossen worden. [▶Pressemitteilungen des BMAS vom 06.11.2020](#)

Restschuldversicherungen im Test

Stiftung Warentest hat die von Banken vertriebenen Restschuldversicherungen getestet. Fazit des Tests: Der Schutz sei für Kreditkund*innen „oft überflüssig und obendrein teuer“. Relativ schlecht schnitten insbesondere die Versicherung von Arbeitslosigkeit ab. 17 von 25 Angeboten seien mit „ausreichend“ oder „mangelhaft“ bewertet. Zudem könnten die Beiträge für die Versicherungen hoch sein. Ein Preisvergleich sei kaum möglich, weil die Versicherungskosten nicht in den effektiven Jahreszins einberechnet würden. [▶www.test.de/Vergleich-Restschuldversicherungen](http://www.test.de/Vergleich-Restschuldversicherungen) (kostenfrei)

Für die Praxis

Und täglich grüßt das Murmeltier: Der Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens – eine unendliche Geschichte?

Die Bundesregierung tut sich schwer. Klar ist, dass die Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens auf 3 Jahre zu verkürzen ist. Bei den weiteren Details gibt es offensichtlich noch Beratungsbedarf. Besonders fragwürdig ist v.a. die befristete Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens für Verbraucher*innen sowie die Dauer der Speicherung von Insolvenzdaten bei Auskunftsteilen. Es ist nicht nachvollziehbar, die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens bei natürlichen Personen ausschließlich davon abhängig zu machen, ob jemand selbstständig oder nicht selbstständig ist.

Ursprünglich sollte das Gesetz bereits zum 01.10.2020 in Kraft getreten sein. In der Anhörung im Rechtsausschuss hatten allerdings alle Sachverständigen – auch die von der Regierung benannten – insbesondere die geplante unterschiedliche Behandlung von Privatpersonen und Unternehmern sowie die zu lange Speicherung von Insolvenzdaten bei Auskunftsteilen massiv kritisiert. Diese fachliche Kritik wurde bislang allerdings nicht aufgegriffen.

Da das Gesetzgebungsverfahren stockt, ist ein Datum für das Inkrafttreten der Reform derzeit nicht absehbar. Für die Schuldnerberatungsstellen stellt sich damit die Frage, wie mit den Fällen in der Beratung umgegangen werden soll. Dies betrifft u.a. die Frage nach dem Umgang mit bereits abgeschlossenen bzw. laufenden außergerichtlichen Verhandlungen oder die Frage nach der Verwendbarkeit der derzeit noch gültigen Formulare. Die AG SBV hat dazu konkrete Empfehlungen formuliert.

Aus Sicht der Beratungspraxis bleibt immer noch zu hoffen, dass die Bundesregierung die in der Sachverständigenanhörung formulierten Kritikpunkte konstruktiv aufnimmt und den Gesetzentwurf zügig überarbeitet. Eine weitere Verzögerung ist nicht nur für die betroffenen Schuldner*innen, sondern auch für die Insolvenzgerichte, Insolvenzverwalter*innen und Schuldnerberatungsstellen nicht länger zumutbar. Die Corona Pandemie hat gezeigt, wie schnell Menschen unverschuldet in die Schuldenfalle geraten können.

[▶Anhörung im Rechtsausschuss und die Stellungnahmen der Sachverständigen](#)

[▶Empfehlungen der AG SBV zum Umgang in der Beratungspraxis](#)

Was tun mit auslaufenden Bescheinigungen des außergerichtlichen Einigungsvorschlags?

Die LAG Schuldberatung Hamburg hat sich mit der Problematik des Ablaufens der 6-Monatsfrist bei der Bescheinigung des Scheiterns der außergerichtlichen Einigung befasst und hierzu verschiedene Varianten des Umgangs entwickelt. ►www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de

Änderung des Pfändungsschutzkontos (P-Konto) vom Bundestag beschlossen

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes, das sog. Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG) wurde am 8. Oktober 2020 vom Bundestag mit großer Mehrheit verabschiedet. Der [Bundesrat](#) hat dem Gesetzentwurf am 6. November zugestimmt.

Das Gesetz tritt im Wesentlichen ein Jahr nach Verkündung in Kraft, also voraussichtlich am 01.11.2021 oder 01.12.2021. Wer es genau wissen will: „am ... Datum des ersten Tages des 13. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats ...“ Lediglich die zukünftig jährliche Anpassung der Pfändungstabelle soll bereits zum 01. August 2021 in Kraft treten.

Das Gesetz beinhaltet u.a. Regelungen bei der Pfändung eines Gemeinschaftskontos (§ 850I ZPO-neu), die Verlängerung der Übertragung des nicht verbrauchten Pfändungsbetrags auf drei Monate (§ 899 Abs. 2 ZPO-neu) und ein Verbot der Aufrechnung und Verrechnung (§ 901 ZPO-neu). Die P-Konto-Bescheinigungen sollen zukünftig 2 Jahre gültig sein (§ 903 Abs. 2 ZPO-neu). Neu sind auch Regelungen zur Bescheinigung einer Nachzahlung von Leistungen (§ 904 ZPO-neu).

Klargestellt wird außerdem, dass in einem Insolvenzverfahren für unpfändbares Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto keine Freigabe durch den Insolvenzverwalter erforderlich ist.

►[Gesetzentwurf der Bundesregierung](#) und die mitbeschlossenen

►[Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses](#)

Pfändungsfreibetrag bei sozialrechtlicher Einstandspflicht u.a. in Patchwork-Familien

Der Anteil an nichtehelichen Lebensgemeinschaften, Patchwork- und Stiefkind-Familien hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die Notwendigkeit einer Gleichstellung mit Ehepaaren bzw. Ehepaaren mit Kindern wird in vielen rechtlichen Zusammenhängen erörtert. Dies gilt auch für das Pfändungsrecht: In seiner Entscheidung vom 28.01.2020 hat das LG Bielefeld die Möglichkeit einer Erhöhung des unpfändbaren Betrags bei einem Schuldner bejaht, der gegenüber seiner Lebensgefährtin als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II einstandspflichtig war.

Auch die aktuelle SGB II-Bedarfsbescheinigung 2020 ist dort angefügt, um der Beratungspraxis die Antragstellung zu erleichtern und auf diesem Weg die materielle Existenz nicht nur des Schuldners selbst, sondern seiner gesamten Bedarfsgemeinschaft unabhängig von Transferleistungen zu gewährleisten. *Quelle: Beitrag von Prof. Dr. Andreas Rein und Prof. Dr. Dieter Zimmermann im*

►[Infodienst Schuldnerberatung](#)

Praxishilfe für die Beratung von Geflüchteten

Bereits im Sommer veröffentlicht, noch immer empfehlenswert: Die Praxishilfe [„Handreichung zum Asylbewerberleistungsgesetz“](#) des Flüchtlingsrates Brandenburg. Ergänzend sei außerdem auf die [Übersicht zu den Ansprüchen in verschiedenen Duldungsformen](#) der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender hingewiesen.

Neue Corona-Hilfen für Selbständige

Das Bundesfinanzministerium hat erneut Corona-Hilfen für Selbständige, Betriebe und Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten aufgelegt. Direkt und indirekt Betroffenen werden pro Woche der Schließungen Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt. Soloselbständige haben ein Wahlrecht: sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen. Grundlage ist dann der

Steuerbescheid. Nähere Informationen finden sie auf der Seite des [Bundesfinanzministeriums](#) und in der [Pressemitteilungen](#) vom 29.10.2020. Die Bundesregierung plant die November-Hilfen darüber hinaus auszuweiten und Finanzhilfen bis weit ins nächste Jahr fortzusetzen ([Sz.de vom 15.11.2020](#)).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat auf der Homepage einen [Lotsen für Corona-Hilfen](#) eingestellt. Dieser Lotse gibt Orientierung über mögliche Hilfen, die Betroffene während der Corona-Krise in Anspruch nehmen können und wo sie diese Leistungen beantragen. Informationen des BMAS zum erleichterten Kurzarbeitergeld sowie die Möglichkeit eines Onlineantrages finden Sie [hier](#).

Corona-Infopool für Solo-Selbständige

Verdi hat auf der Homepage einen Corona-Infopool erstellt und diesen auch für Nichtmitglieder freigeschaltet. Dort sind unter Anderem [Corona – FAQ für Solo-Selbständige](#) sowie Informationen zu [Grundsicherung für Selbständige](#) zu finden.

►[Corona-Infopool von Verdi](#)

Corona-Hilfen des Landes NRW für Tafeln und andere Lebensmittelverteiler

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in NRW (MAGS) weitet das Corona-Notfallpaket des Landes Nordrhein-Westfalen auf kleinere Initiativen aus, die Lebensmittel an bedürftige Menschen verteilen, aber nicht im Landesverband der Tafeln zusammengeschlossen sind. Für die zusätzlichen Kosten, die ihnen durch Corona entstanden sind, stehen aus dem Notfallpaket rund 260.000 Euro zur Verfügung. Die Einrichtungen der Lebensmittelverteilung können mit den Mitteln z. B. Plexiglastrennwände, Masken, Desinfektionsmittel und Verpackungsmaterial für Lebensmittel finanzieren oder die Kosten für den zusätzlichen Organisationsaufwand abdecken. Pro Einrichtung können bis zu 5.000 Euro beantragt werden. ►[Pressemitteilung des MAGS vom 06.11.2020](#)

Ratgeber zu den häufigsten Fragen zu Hartz IV

Das Berliner Arbeitslosenzentrum evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ) hat in Kooperation mit der Diakonie Berlin-Brandenburg einen Ratgeber zu den häufigsten Fragen zu Hartz IV herausgegeben, der bei grundsätzlichen Themen auch außerhalb des Bundeslandes hilfreich sein dürfte. Das Dokument steht in mehreren Sprachen kostenlos zum Download zur Verfügung.

►[Berliner Arbeitslosenzentrum \(BALZ\)](#)

Frühe Hilfen in NRW

Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe haben eine Arbeitshilfe für die Praxis „Handlungsrahmen der kommunalen Koordination von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken“ herausgegeben. Die Arbeitshilfe dient der Orientierung für Koordinator*innen ebenso wie für Leitungskräfte, die Aufgaben klären und Aufgabenprofile weiterentwickeln wollen. Sie soll bei der Selbstreflexion und Qualitätsentwicklung unterstützen. Gedruckte Exemplare können kostenlos bestellt werden bei: kinderarmut@lvr.de

►[Arbeitshilfe Koordination von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken](#)

iff-Überschuldungsradar 2021 /20: Geflüchtete in der Schuldnerberatung

Die fortlaufende Immigration von Menschen, die aus Kriegs- und Krisengebieten der ganzen Welt nach Deutschland geflüchtet sind und flüchten, stellt alle Beteiligten vor besondere Herausforderungen. Die Geflüchteten selbst müssen sich in einem neuen Umfeld, mit einer neuen Sprache und einem komplexen Wirtschafts-, Arbeits- und Finanzsystem zurechtfinden, während Berater*innen aller Sparten in einem Bereich, in dem sich viele relevante Gesetzesgrundlagen überschneiden, den Überblick behalten müssen. Alltägliche Fragestellungen der Asylberechtigung, der Existenzsicherung, des

Arbeitsmarktzugangs und der Gesundheitsversorgung verknüpfen Rechtsgrundlagen aus unterschiedlichen Gesetzen. So hängt bspw. der Anspruch des/der Einzelnen auf Sozialleistungen von seinem/ihrer jeweiligen Aufenthaltsstatus ab. Die zahlreichen seit dem Jahr 2015 beschlossenen Gesetzesänderungen und eine komplexe Rechtsprechung erschweren die Orientierung. In gebotener Kürze widmet sich der Beitrag von Lioba Kraft einem Überblick über die relevanten Regelungen bei der Beratung von Geflüchteten in der Schuldnerberatungspraxis.

► [Lioba Kraft: Geflüchtete in der Schuldnerberatung](#)

Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland – Buchtipp (nicht nur) zur Weihnachtszeit

Die Corona Pandemie hat sich auch auf die Schuldnerberatung ausgewirkt und vielfach zu Einschränkungen der Beratungsarbeit geführt. Sie bietet aber vielleicht auch Gelegenheit, sich mit bisherigen Entwicklungen und zukünftigen Herausforderungen für die Schuldnerberatung zu befassen.

Eine gute Grundlage hierfür ist das im Beltz Juventa Verlag erschienene Buch „Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland – Varianten und Entwicklungspfade aus Perspektive der sozialen Arbeit“. Es gibt erstmals einen ausführlichen Überblick über die historische Entwicklung der Schuldnerhilfe, des Schuldnerschutzes und der Schuldnerberatung in Deutschland.

Die Autoren Uwe Schwarze, Professor an der Hochschule Hildesheim, Heinrich Wilhelm Buschkamp, langjähriger Fachreferent Schuldnerberatung und Leiter von zwei Beratungsstellen beim Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW und Alexander Elbers, Leiter der Schuldnerberatung Dortmund der Grünbau gGmbH und Fachreferent Schuldnerberatung für den Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW veranschaulichen die Entwicklungspfade hin zur modernen Schuldnerhilfe aus Perspektive der Sozialen Arbeit. Dabei spannen sie einen Bogen von den frühen Ursprüngen bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, beschreiben die Etablierung der Schuldnerberatung als ein sozialberufliches Arbeitsfeld und befassen sich ausführlich mit dem Wandel in den Jahren 2001 bis 2015. Die Darstellungen der Entwicklung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und insbesondere der Überblick über die Reformgeschichte der Verbraucherinsolvenz werfen ein bemerkenswertes Schlaglicht auf die derzeitige Reformdiskussion und sind auch für das Verständnis der aktuellen Reformdebatte von besonderem Interesse.

Das lesenswerte Buch ist ein wichtiger Beitrag zur historischen Einordnung der Schuldnerberatung. Es ist im Buchhandel erhältlich und kann auch beim Verlag direkt bestellt werden. Das Inhaltsverzeichnis und eine Leseprobe gibt es hier: ► [Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland](#)

Gerichtsentscheidungen

BVerfG: Aussetzung einer Zwangsräumung bei akuter Suizidgefahr

In einem Eilverfahren hat das Bundesverfassungsgericht aufgrund einer Folgenabwägung die Vollstreckung aus einem Urteil des AG Düren vom 18.04.2019 (42 C 315/18) einstweilen ausgesetzt. In dem konkreten Fall könne, wie ein durch das Landgericht Aachen eingeholtes psychiatrisches Gutachten zeige, die Zwangsräumung zu schwerwiegenden Folgen für Leben und Gesundheit des Schuldners führen. Eine freiheitsentziehende Unterbringung sei für diesen keine Lösungsoption. Eine derartige Zwangsmaßnahme könne das Suizidbestreben eher verstärken. Daher sei bei Durchführung der Räumungsvollstreckung eine akute Suizidgefahr für den Schuldner jedenfalls nicht auszuschließen. Demgegenüber wiegen die Nachteile des Vermieters durch die weitere Verzögerung der Räumung weniger schwer, auch wenn der Schuldner in dieser Zeit keine oder keine ausreichende Nutzungsschädigung zahlen sollte.

► [BVerfG, Beschluss vom 15.10.2020 – 2 BvR 1786/20](#)

BVerfG: Zur Zulassung der Rechtsbeschwerde und zur persönlichen Beratung

Eine Schuldnerin beauftragt einen Rechtsanwalt schriftlich, sie bei der Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu unterstützen. Der Rechtsanwalt erfragt telefonisch ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Der Anwalt erstellt den außergerichtlichen Schuldenregulierungsplan (hier ein flexibler Nullplan). Diesen Plan lehnt ein Gläubiger ab, die anderen reagieren nicht. Der Rechtsanwalt bescheinigt das Scheitern des Plans. In dem sich anschließenden Insolvenzeröffnungsverfahren teilt die Schuldnerin auf Nachfrage des Insolvenzgerichts mit, dass die Beratung schriftlich und telefonisch erfolgt sei. Das Insolvenzgericht weist den Eröffnungsantrag als unzulässig zurück, weil die vorgelegte Bescheinigung über das außergerichtliche Scheitern nicht den gesetzlichen Anforderungen genüge. Es sei zweifelhaft, ob eine persönliche Beratung der Schuldnerin stattgefunden habe. Dieser Einschätzung schließt sich das durch die Schuldnerin angerufene Landgericht an. Die Rechtsbeschwerde sei hiergegen nicht zuzulassen.

Das Bundesverfassungsgericht gibt der Verfassungsbeschwerde der Schuldnerin, die offensichtlich begründet sei, durch eine Kammerentscheidung statt. Die Entscheidung des Landgerichts verletzte die Schuldnerin in ihrem Grundrecht auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes, soweit das Landgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen habe (Rn. 12 f.). Denn in dem konkreten Fall seien zwei entscheidungserhebliche Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären: Erstens, „ob eine Berechtigung der Insolvenzgerichte zur Prüfung der Antragsunterlagen dahingehend besteht, ob die geeignete Person im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO n.F. den Schuldner persönlich beraten hat“ (Rn. 18). Zweitens, „welche Anforderungen an die persönliche Beratung des Schuldners nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO n.F. zu stellen sind“, ob dabei eine gleichzeitige Anwesenheit von Berater*in und Schuldner*in im Sinne einer „face-to-face-Beratung“ erforderlich sei (Rn. 19). Zu beiden Fragen fehle eine höchstrichterliche Entscheidung (Rn. 20). Siehe die Anm. im Inso-Newsletter RA Henning 10-20 [►BVerfG, Beschluss vom 04.09.2020 – 2 BvR 1206/19](#)

EuGH: SGB-II-Leistungen für schulpflichtige Kinder ehemaliger EU-Arbeitnehmer*innen

Ein früherer Wanderarbeitnehmer und seine Kinder, denen ein Aufenthaltsrecht aufgrund des Schulbesuchs der Kinder zusteht, können nicht mit der Begründung, dass dieser Arbeitnehmer arbeitslos geworden ist, automatisch von nach dem nationalen Recht vorgesehenen Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgeschlossen werden. Dies hat der EuGH am 06.10.2020 in der Rechtssache C-181/19 entschieden. Der Leistungsausschluss in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit c) SGB II ist europarechtswidrig und somit unanwendbar.

Nach Art. 10 VO 492/2011 haben die Kinder einer Unionsbürgerin, die in Deutschland beschäftigt ist oder früher beschäftigt gewesen ist, das Recht, „unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teil(zu)nehmen.“ Dies gilt auch dann, wenn der Elternteil die Arbeitnehmerinneneigenschaft mittlerweile verloren hat. Aus diesem „Schulbesuchsrecht“ der Kinder ergibt sich nach der Rechtsprechung des EuGH zwingend auch ein eigenständiges Recht auf Aufenthalt, das unabhängig von einem gesicherten Lebensunterhalt besteht (EuGH, C-310/08, Ibrahim sowie EuGH, C-480/08, Teixeira). Dieses Aufenthaltsrecht überträgt sich nach der Rechtsprechung des EuGH auch auf den Elternteil (oder beide Elternteile), „der die elterliche Sorge für dieses Kind tatsächlich wahrnimmt“.

Quelle: [LAG Schuldnerberatung Hamburg](#)

[►EuGH, Urteil vom 06.10.2020 – C-181/19 – Jobcenter Krefeld gegen JD](#)

Prävention

Netzwerk Finanzkompetenz NRW

Das Netzwerk Finanzkompetenz NRW hat den dritten Newsletter in diesem Jahr veröffentlicht. Hierin wird u.a. vom letzten Netzwerktreffen berichtet, dass im September 2020 unter dem Motto: **Finanzkompetenz im digitalen Zeitalter – Möglichkeiten, Herausforderungen und Lösungsvorschläge** mit begrenzter Teilnehmerzahl stattfand.

Bei diesem Treffen wurde das erste Kapitel zum Thema „Erste eigene Wohnung“ aus dem digitalen Schulbuch zur finanziellen Bildung vorgestellt. Die Verbraucherzentrale NRW hat eine Smartphone-Rallye mit dem Titel „Laura und ihre vielen Fragen“ als digitales Instrument zur Stärkung der Finanzkompetenz präsentiert und sie hat Hinweise und Tipps zum Thema Enttarnung von Fakeshops im Internet gegeben. Außerdem wurde über die Multiplikatoren- und Referendarfortbildungen zum digitalen Schulbuch berichtet.

Das nächste Netzwerktreffen soll am 28./29. Januar 2021 stattfinden.

►[Newsletter Netzwerk Finanzkompetenz NRW vom 22.10.2020](#)

Veranstaltungen

Fortbildungen finden Sie unter
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Das Redaktionsteam



Sonja Bröner
Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Tel. 0211 / 6398-341
s.broenner@diakonie-rwl.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 02572 / 95 48-78
eickel@paritaet-nrw.org



Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231 / 18 99 89-18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org



Birgit Pachur
Caritasverband für das Erzbistum
Paderborn e.V.
Tel. 05251 / 209-348
b.pachur@caritas-paderborn.de



Bernhard Paul
Schuldnerhilfe Essen gGmbH
für AWO Bezirk Niederrhein
Tel. 0201 / 82726-17
paul@schuldnerhilfe.de



Xenja Winziger
AWO Bezirksverband Westl. Westf.
Tel. 0231 / 5483-299
xenja.winziger@awo-ww.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 16.11.2020

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargestellten Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.